

## Mindestinhalt einer Vereinssatzung

1.  Name des Vereins
2.  Sitz des Vereins (Ortsangabe, ohne Straßenangabe)
3.  Bestimmung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
4.  Zweck des Vereins  

Wenn Gemeinnützigkeit angestrebt wird, sind die diesbezüglichen Hinweise im Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine sehr lesenswert, (siehe auch: <http://www.hmdf.hessen.de>). Eine Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt ist ggf. trotzdem empfehlenswert.
5.  Bestimmungen über den Eintritt von Mitgliedern  
Evtl. Aufnahmeverfahren, Form des Beitritts (z.B. schriftlich)
6.  Bestimmungen über den Austritt, evtl. Frist, evtl. Ausschlussverfahren
7.  Bestimmungen über die Mitgliedsbeiträge:
  - 7.1. Ob und welche Beiträge zu leisten sind, die Beitragshöhe und Fälligkeit
  - 7.2. Ausreichend ist es, die Festsetzung der Beiträge und deren Höhe einem bestimmten Vereinsorgan zu übertragen (z.B. Mitgliederversammlung oder Vorstand)
8.  Bestimmungen über den Vorstand:
  - 8.1. Zusammensetzung (Anzahl kann in der Satzung frei bestimmt werden, Benennung der Vorstandsämter)
  - 8.2. Evtl. Vertretungsregelung: z.B. Alleinvertretungsrecht, gemeinschaftliche Vertretung durch eine (in der Satzung zu bestimmende) Anzahl von Vorstandsmitgliedern
  - 8.3. Evtl. Amtsdauer des Vorstands (wenn eine Amtsdauer festgelegt wird, ist es ratsam zu bestimmen, dass die Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt bleiben)
  - 8.4. Unzulässig: Die Vertretungsbefugnis bestimmter Vorstandsmitglieder von der Verhinderung eines anderen Vorstandsmitglieds abhängig zu machen
9.  Form der Einberufung der Mitgliederversammlung:
  - 9.1. *Beispiel 1*: schriftlich
  - 9.2. *Beispiel 2*: in Textform per Schriftstück oder E-Mail
  - 9.3. *Beispiel 3*: Bekanntmachung in einer in der Satzung namentlich genannten Zeitung
  - 9.4. *Beispiel 4*: Aushang an einem in der Satzung genau bezeichneten Ort
  - 9.5. Zur Rechtssicherheit keine verschiedenen Formen in der Satzung alternativ benennen!
  - 9.6. Wer für die Einberufung zuständig ist (z.B. Vorstand, z.B. Vorsitzender)
  - 9.7. Einladungsfrist



10.  Voraussetzung für die Einberufung der Mitgliederversammlung:  
Formulierungsbeispiel für eine Satzung:  
"Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens (zahlenmäßiger Bruchteil oder Prozentsatz) von Mitgliedern dies verlangt. Dieser Anteil muss immer unter 50 % der Mitglieder liegen. Unzulässig: Die zahlenmäßige Angabe der Mitglieder ("wie 10 Mitglieder") oder die Beschränkung des Rechts auf Einberufung auf eine bestimmte Mitgliedergruppe (wie ordentliche Mitglieder, volljährige Mitglieder). Dieses Recht muss allen Mitgliedern des Vereins zustehen. Wenn die Satzung keine Regelung zum Minderheitsrecht trifft, gilt automatisch die gesetzliche Regelung (1/10 der Mitglieder)
11.  Form der Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse:  
11.1. Wer die Protokolle zu unterschreiben hat (z.B. der Versammlungsleiter und der Schriftführer)  
11.2. Wer Versammlungsleiter sein soll, bzw. wer diesen zu Beginn der Versammlung wählt oder bestimmt
12.  Die Satzung muss die Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern und das Datum der Beschlussfassung der Satzung enthalten. Unterschriften unter dem Gründungsprotokoll oder in einer Anwesenheitsliste reichen nicht aus. Die Satzung selbst muss unterschrieben sein.